

GEDANKEN ÜBER PRESSERECHT UND PRESSEVERGEHEN

von

Prof. Dr. Necmeddin M. BERKIN

Professor an der Rechtsfakultät der Universität
Istanbul

I. Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts gewinnt das Problem des Presserechts mehr und mehr an Bedeutung. Weil die Bestimmungen der Prinzipien dieses Rechtes zeitweilig von der politik, zeitweilig von theoretischen Gedankengängen und Sozialen Lebensströmungen beeinflusst werden, bewahrt das Presserecht seine Wichtigkeit und seine Aktualität in allen kultivierten Ländern der Erde.

Wenn es gelänge, Pressevergehen auszuschalten, könnte die Presse als ein sehr nützliches Instrument des täglichen Lebens in Erscheinung treten und würde in diesem Falle nicht als ein Objekt des Rechts beanstandet werden können. Nach diesem Denken ist die Presse ein Mittel, das ebenso viel Gutes stiften, wie Unheil anrichten kann. Jedoch verstärkter Kostendruck, verschärfter Wettbewerb und zunehmende interne Konflikte haben die Presse in letzten Jahren weltweit in äusserste Gefahr gebracht. Das geht aus dem zum Jahresende veröffentlichten Bericht des internationalen Presse - Instituts mit Sitz in der Schweiz (Zürich) hervor.

Wie schon in der Schweizer - Zeitung (Tages Anzeiger) als Jahresbericht des Internationalen Presse - Instituts (IPI) in Zürich mitgeteilt wurde (Siehe Nr. v. 28 Dez. 1974), wollte man durch den Bericht des Gremiums von 2000 Verlegern und Journalisten aus 67 Ländern nach eigener Aussage Regierungen, Parlamente und einzelne Bürger warnend darauf hinweisen, dass hierbei mehr auf dem

Spiel stehe als das Wohl einiger Angehöriger des Pressewesens. "Die Presse befindet sich in einem Kampf um das Überleben. Sie kann es sich nicht länger leisten, Boden zu verlieren. Ein weiterer Schritt zurück schleudert sie in den Abgrund", heisst es in der von IPI - Direktor Ernest Meyer vorgelegten Dokumentation.

Nach den Informationen der Zeitung weist der Bericht darauf hin, dass die finanziellen Schwierigkeiten der Presse eine grössere Gefahr darstellen als die zunehmende Zahl von Übergriffen gegen die *Pressefreiheit* in den meisten Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Die durch die prekäre Situation vieler Verlags-häuser hervorgerufenen Einschränkungen hätten die Auseinander-setzungen zwischen Journalisten und Verlegern sowie den beider-seitigen Berufsorganisationen zusehends verschärft. Derartige Kon-flikte seien früher zweitrangiger Natur gewesen, heute dagegen könne sich der kleinste Streik im Druckgewerbe als verhängnisvoll für Zeitungen erweisen, die bereits durch wachsende Kosten und sinkende Anzeigenaufkommen geschwächt seien.

Die Zeitung informierte weiter, dass die Presse nicht länger in der Lage sei, den Trend zur Konzentration und zu einem Infor-mationsmonopol zu kontrollieren, heisst es in dem Bericht. Unter den Gefahren, die die Pressefreiheit bedrohen, werden der "ver-zweifelte Kampf" um die Gunst der Anzeigenkunden und der zu-nehmend erbitterte Wettbewerb mit den zumeist von den Regie-rungen kontrollierten elektronischen Medien hervorgehoben.

In der weltweiten Übersicht des Berichts werden vor allem die Verdienste der amerikanischen Presse hervorgehoben, die sich in der Berichterstattung über die Watergate-Affäre und ihre Folgen durch "Angriffslust und Fairness" ausgezeichnet habe. Im Hin-blick auf die Wiedererlangung der Pressefreiheit in Portugal und Griechenland heisst es, dies sei lediglich die Frucht der Niederlage autoritärer Regime. Hinsichtlich der Lage in den Entwicklungs-ländern wird davor gewarnt, westliche Vorstellungen von der Frei-heit des Meinungsausdrucks zu exportieren. "Es ist besser, die Pressefreiheit dort zu wahren, wo sie bedroht ist, als sie dort wiedererlangen zu müssen, wo sie verloren ist", lautet ein Passus des Berichts.

Es wurde auch hinzugefügt, dass unter den westeuropäischen Ländern die Niederlande herausgegriffen wird, von der es heisst, dort sei die "tragische finanzielle Lage" der Presse durch eine ungewöhnliche Konzentration gekennzeichnet. Über Spanien heisst es, die Entlassung von Informationsminister Pio Cabanillas habe gezeigt, dass die Unnachgiebigkeit der Verfechter eines harten Kurses in der Informationspolitik nicht gezwungen sei. Bezüglich der Sowjetunion wird auf eine Resolution des Zentralkomitees der KPdSU vom 31. August hingewiesen, die eine Intensivierung des ideologischen Kampfes statuierte. Dies sei ein deutliches Anzeichen für eine Verhärtung, die sich bereits Ende letzten Jahres abzeichnet habe.



II. Die Pflicht der Presse sollte es sein, die Bedürfnisse des Landes richtig zu ergründen und die Allgemeinheit nach diesen Anschauungen aufzuklären und gegenüber der staatlichen Autorität, d.h. gegenüber der herrschenden Regierung zu vertreten. Eine gutgeleitete Presse hat immer die Möglichkeit, Anordnungen des Staates zu kritisieren, nötigenfalls Metakritik zu üben, Verbesserungsvorschläge zu machen und somit aufklärend und die öffentlichen Interessen des Landes wahrend, zu wirken. Ihr Ziel müsste es sein, durch logische Ideokratie eine allgemeine Probität zu fördern.

Veraltete Regime wollten an ihren konservativen Verfügungen keine Kritik dulden und haben deshalb die Presse ihres eigentlichen, nämlich aufklärenden Zweckes beraubt. Die in Passivstellung gedrängte Presse konnte ihre eigentliche Bestimmung erst nach einem Machtwechsel wieder ausüben. Eine wirklich erspriessliche Rolle spielt die Presse nur in demokratisch geleiteten Ländern, und trat erstmals nach der französischen Revolution von 1789 ohne Gefahr in Erscheinung und gewinnt somit eine unmittelbare Substantialität. Die damaligen französischen Revolutionäre gingen von der Konfluenz der verschiedenen freien Gedanken aus, dass das Individuum das Recht habe, seine Gedanken objektiv frei zu äussern. Heute propagiert man dieselben Meinungen als Idealität der Presse

mit anderen Worten und empfiehlt absolute Pressefreiheit als Heilmittel des sozialen Lebens und des humanitären Fortschritts*.

Die Tatsache, dass bis in die jüngste Zeit die einzelnen souveränen Staaten die Presse kompulsorisch beeinflusst haben, hatte eine Rückwirkung zur Folge und so entstand die Reaktivierung des Presserechts im modernen demokratischen Sinne.

Mit der Bestimmung verschiedener Illojalitäten, das Presserecht zu beschränken, konnten die souveränen Staaten ihr Ziel, nämlich der Presse willkürliche Schranken aufzuerlegen, nicht erreichen, da der Prätext, den sie dafür anführten, nämlich die Verderbnis der Öffentlichkeit zu verhindern, jeder Grundlage entbehrte.

Es ist eine Vermessenheit, die Pressefreiheit zu unterbinden, denn sowenig man den Menschen verbieten kann, ihre Blicke dahin zu lenken, wo sie wollen, genau so wenig kann man ihnen verbieten, das zu lesen zu schreiben und zu hören, was ihren Ansichten entspricht.

Die von französischen Revolutionären erstmals eingeführte Pressefreiheit hat sich in Frankreich mit den Pressegesetzen von 1822, 1830, 1835, 1848, 1875 und 1881 bis heute erhalten, und ist im Laufe der vielen Jahren in vielen anderen Ländern, besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ganz modern eingeführt worden.

Auch in Italien, das man als souverän regiert bezeichnen kann, liess sich die Einführung des Presserechts nicht verhindern. Der italienische König von Piemonte Carlo Alberto nachdem er im Jahre 1848 die italienische Konstitution mit einem Verfassungsgesetz veröffentlichte, erliess schon wenig später eine Presseordnung (*Editto della Stampa*), die wie alle anderen piemontischen Gesetze Eingang in ganz Italien fand.

In Deutschland wurde ein Pressegesetz geschaffen, das mit den 7. März 1874 in Wirkung trat. Dieses Pressegesetz sieht bei Vorliegen besonderer Umstände, z.B. Krieg, Belagerungszustand eine Beschränkung der Pressefreiheit vor.

(*) Siehe darüber, **Mirabeau**, *Sur la liberté de la presse*.

Das Recht der Pressefreiheit fand besonders in der modernen türkischen Gesetzgebung starke Beachtung, und setzt sich nach der politischen Umwälzung *verfassungsmässig* durch. In den Artikeln 22, 23, 24, 25, 26, 27 des Verfassungsgesetzes vom 9. Juli 1961, das sog. *Anayasa* der neuen Revolution der Türkei ist das Veröffentlichungsrecht dem Recht der freien Meinungsäußerung gleichgestellt und als *menschliches Naturrecht* bezeichnet. Nach diesen Bestimmungen sind der Presse keinerlei Schranken auferlegt und es besteht keinerlei Zensur (Siehe Art. 22 der genannten Verfassung).

Natürlich schliesst dieser Grundsatz das gelegentliche Vorkommen von Pressevergehen als Folgeerscheinung in sich.

III. In allen Kulturstaaten der Erde strebt man danach, das Presserecht nach verwaltungs- und strafrechtlichen Gesichtspunkten zu regulieren. Das Presseverwaltungsrecht befasst sich mit den Präsumptionen, die den Herausgeber eines, durch die Presse veröffentlichten Bekenntnisse dazu bewogen haben; das Pressestrafrecht bestimmt die Pressevergehen und ihre strafrechtliche Verfolgung.

Die weitverbreitete Meinung, dass das Pressestrafrecht unter allen Umständen vom Presseverwaltungsrecht abhängig sei, ist nicht immer vertretbar, da auch die blosse Ausserachtlassung presseverwaltungsrechtlicher Bestimmungen strafbare Handlungen darstellen können**. Jedenfalls soll man nicht die Meinung vertreten, dass nur die Beleidigung einer Person oder Partei durch die Presse eine *Verfehlung* bildet.

Auf dem Gebiete der Pressevergehen ist die Frage heftig umstritten, ob diese Vergehen in eine besondere Kategorie gehören, oder ob man sie in die Reihe anderer Vergehen einreihen soll?

Für die Lösung dieser Frage stehen sich zwei Theorien gegenüber :

A. Die eine Theorie vertritt den Standpunkt, dass Pressevergehen keine besonderen und eigenartige Merkmale aufweisen und deshalb nicht in eine besonderen Kategorie gehören. Man ist der

(**) Näheres darüber siehe, **Garraud**, *Traité théorique et pratique du droit pénal français*, p. 32.

Ansicht, dass mit dem Druck die Gedanken einen unabhängigen Corpus bilden, und somit *unabhängig von der Presse* eventuell ein Vergehen darstellen können; sodass die eigentliche Presse nicht als das konstitutive Element des Vergehens bezeichnet werden kann, sondern eben den Urheber der Gedanken als Träger an sich. Die bloße Presse im Sinne des Drucks ist keine Substanz des Vergehens, sondern nur subjugale, d.h. die Rolle der Presse ist dabei eine untergeordnete, in dem sie nur das Vergehen beschleunigt verbreitet.

Wenn man sich auf diesen Gesichtspunkt beruft, gibt es überhaupt keine eigentlichen Pressevergehen. Wenn die Presse in ihren Veröffentlichungen die öffentliche Sittlichkeit nicht gefährdet, zieht der bloße Druck solcher Gedanken, die als eventuell persönliche Beleidigungen aufgefasst werden können, für den Herausgeber keine strafrechtliche Verantwortung nach sich. Derjenige, der den Druck als Herausgeber übernommen und verwirklicht hat, hat keine Strafe zu gewärtigen, solange er gegen die Paragraphen des Strafgesetzbuches nicht verstösst.

Die klassischen französischen Autoren haben diese Theorie vertreten, und sie später mit folgenden Ansichten erweitert und ergänzt : Die Presse ist weiter nichts als ein Mittel, mit diesem Mittel kann man Vergehen vertuschen oder aufdenken; aber als dieses ist sie nicht mittelbar ein Element der strafrechtlichen Verfolgung. Wollte man also eine Presseordnung einführen, so entspräche diese Ordnung etwa einer Pistole, respektive Messerordnung, denn beides sind Mittel zu Verbrechen, beziehungsweise Vergehen. So wenig also das Instrument des Vergehens das juristische Wesen der Tat ausmacht, ebensowenig kann die Presse also solche für Vergehen verantwortlichen gemacht werden. Pressedelikte also in eine besondere Kategorie einzureihen ist ein unnützes Beginnen***.

B. Trotz der Logik der ebenerwähnten Ausführungen kann man sich nicht der anderen Ansicht verschliessen, die sämtliche neuzeitlichen Gesetze - ausgenommen in Italien it. Anordnung v. 3 März 1926 und in der Schweiz durch die neue Code Pénal Suisse - der verschiedenen Staaten übernommen haben.

(***) Siehe *Traité de la presse*, Paris 1902.

Diejenigen Autoren, die die Ansicht vertreten, dass Pressevergehen eine spezifische Art von Vergehen darstellen, begründen ihre diesbezüglichen Ansichten auf folgender Basis :

Die Pressevergehen unterscheiden sich von anderen Vergehen durch ganz besondere Merkmale, denn diese Vergehen entbehren jeglichen Deliktscorpus (*corps du délit*). Diese Vergehen beeinflussen nicht materielle Dinge und lebendige Einzelwesen, sondern die Gedanken, den Glauben und die Moral der Masse. Weil Pressevergehen ein Produkt des Denkens sind, beeinflussen sie auch das Denken. Da sie vollkommen *immateriell* sind, verwirren sie Seele und Geist der Menschen und somit bilden sie eine besondere Art der Vergehen, das man als Meinungsdelikt (*délits d'opinions*) bezeichnen kann. Wenn z.B. ein Gesetz, den Widerspruch gegen die Verfassung verbietet, so stellt dies ein Meinungsdelikt dar.

IV. Soweit wir es beurteilen können, sind die Meinungsdelikte *unangreifbar*, und weisen weder Festigkeit noch bestimmte Form auf, deshalb ist es unmöglich, diese zu definieren, und es ist nötig, ihre Bestrafung dem Ermessen des zuständigen Richters anheim zu stellen.

Nach einem anderen Gesichtspunkt stellen diese Delikte nur dann eine strafbare Handlung dar, wenn durch sie eine *Massensuggestion* hervorgerufen wurde. Wenn also z.B. in einem sehr kleinen Provinzblatt, dessen Leser die Tragweite nicht erfassen können, ein an sich strafliches Pressevergehen vorkommen ist, so ist dies nicht so zu behandeln, als wenn dies in einer vielgelesenen Grosstadtzeitung geschehen wäre.